

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

leitung auch in kleineren Abtheilungen und zwar besonders in durchschnittenem und bedecktem Terrain im Gefecht eine mißliche Sache bleiben. — Im Frieden ist die Feuerleitung als ein Mittel der kriegsmäßigen Ausbildung nützlich, doch darf man davon wohl kein zu großes Resultat erwarten.

Der neunte Abschnitt ist der Verwendung des modernen Infanterie-Gewehres im Gefecht gewidmet und zwar beginnt der Verfasser mit der Offensive und zunächst mit dem Angriff einer Position in bewachsenem, durchschnittenem Gelände. Er will bei dieser Gelegenheit ohne zu feuern auf 400 m. an den Feind herangehen und glaubt den Angriff lahm gelegt, wenn uns der Feind nöthigt, schon auf 600 m. das Feuer zu eröffnen. Nach unserem Dafürhalten dürfte die hier zum Angriff verwendbare Truppe sehr in das Gewicht fallen. Sicher muß man für jeden der sich folgenden Gefechtsmomente einen Theil der Kräfte verfügbar haben. Diese Momente sind Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Gefechts eventuell noch Verfolgung oder Rückzug.

Die Kräfte einer Kompagnie werden nun allerdings für die Durchführung des Kampfes ausreichen, wenn sie auf eine größere Entfernung als 400 m. das Feuer eröffnet. Bei einem Bataillon scheint dieses weniger der Fall zu sein und noch weniger beim Regiment.

Zum Herankommen bis auf 400 m. genügt im Bataillon das Ausgeben einer Kompagnie — es bleiben für die übrigen Gefechtsmomente noch drei Kompagnien; daher zum mindesten eine bis zwei zur Durchführung des Gefechtes oder mit anderen Worten zum Herankommen auf 200 m. und endlich im schlimmsten Fall die letzte für die Entscheidung. Im Regiment dürfte ein Bataillon genügen, sich auf 300 m. heranzuschließen, selbst wenn von der ersten Kompagnie das Feuer auf 800 m. eröffnet wird. Erlauben die Terrainverhältnisse, ohne vom feindlichen Feuer zu sehr zu leiden, der feindlichen Stellung auf 400 m. nahe zu kommen, so mag es vortheilhafter sein; doch dieses ist fraglich, da dann auch der gedeckte Vertheidiger seine Munition gespart hat und daraus naturgemäß größeren Nutzen ziehen kann als dies beim Angreifer der Fall ist.

Das Richtigste dürfte sein, den Feind durch verhältnismäßig geringe Kräfte zu frühem Schießen zu verleiten. Es bietet dies immer zum mindesten den Vortheil, daß der Feind weniger ruhig schießt, wenn auf ihn ebenfalls geschossen wird, und gegen die dünne Kette wird er mit seinem Feuer kein großes Resultat erreichen.

Dem Angriffsfolgt das Defensivgefecht. Hier soll nach Ansicht des Herrn Verfassers das Feuer mit 600 m. beginnen. Ganz unbestreitbar dürfte auch diese Grenze für den Vertheidiger nicht sein. Kann man dem Feind früher Schaden thun, so darf man dieses nicht unterlassen und hiezu ist günstige Gelegenheit geboten, wenn uns der Feind gute Zielpunkte bietet. Dieses wird bei der wieder eingebürgerten Methode des Friedenserzierplatzes zu Anfang des nächsten Feldzuges sicher der Fall sein.

Empfehlenswerth scheint die Seite 86 angegebene

Vorschrift, daß die Unterstützungen die Bifire schon stellen sollen, bevor sie zur Verwendung kommen. Im Gefecht muß man stets zum Feuern bereit sein. — Viele unserer Kameraden werden vielleicht das frühere Stellen der Bifire (welches unseren Vorschriften zuwidert) nicht billigen. — Uns scheint sie Vortheile zu bieten.

(Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

#### Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

##### I. Zusammensetzung der VI. Division.

###### Divisionsstab.

Divisionskommandant: Oberstdivisionär J. C. Egloff.

Stabschef: Oberstleutnant Adolf Bühlert.

II. Generalstabsoffizier: Major Emil Pestalozzi.

I. Divisionsadjutant: Hauptmann Rudolf Spöndlin.

II. Divisionsadjutant: Hauptmann Robert v. Muralt.

Divisionsingenieur: Oberstleutnant Adolf Mettke (prov.).

Ajutant: Hauptmann Konrad Vär.

Divisionskriegskommissär: Oberstleutnant Jakob Witz.

Stellvertreter: Major Heinrich Chässer.

1. Adjutant: Oberstleutnant Friedrich Hertenstein.

2. Adjutant: Oberstleutnant Heinr. Schrebell.

3. Adjutant: Lieutenant Jakob Suter.

Divisionsarzt: Oberstleutnant Gottlieb Welti.

Ajutant: Hauptmann Albert Schäffer.

Großrichter: Major Otto Blattner.

Divisionspferdearzt: Major Karl Studer.

Ajutant: Hauptmann August Ullmann.

Guidenkompagnie Nr. 6.

Hauptmann: Vakat.

12. Infanteriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Gehner.

Generalstabsoffizier: Hauptmann v. Drelli.

Brigadeadjutant: Hauptmann v. Stegler.

Auditor: Hauptmann Bundt.

Trainleutnant: Vakat.

24. Regiment:

Oberstleutnant Schwellz.

Ajz.: Oberstleut. Stehmann.

Bataillon 70:

Major Brandenberger.

Bataillon 71:

Major v. Drelli.

Bataillon 72:

Major Wyss.

23. Regiment:

Oberstleutnant Nabholz.

Oberleut. Sieber.

Bataillon 67:

Major Locher.

Bataillon 68:

Major Attenhofer.

Bataillon 69:

Major Krichofer.

11. Infanteriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Am-Nähn.

Generalstabsoffizier: Hauptmann Weber.

Brigadeadjutant: Hauptmann Nagell.

Auditor: Hauptmann Ryf.

Trainleutnant: Vakat.

22. Regiment:

Oberstleutnant Wild.

Ajz.: Oberstleut. Haggemann.

Bataillon 64:

Major Zuppinger.

Bataillon 65:

Major Wyss.

Bataillon 66:

Major Reinacher.

Schützenbataillon Nr. 6.

21. Regiment:

Oberstleutnant Stegler.

Oberleut. Zwicky.

Bataillon 61:

Major Rauchensebach.

Bataillon 62:

Major Metli.

Bataillon 63:

Major Meter.

Dragonerregiment Nr. 6.

Kommandant: Oberstleutnant Leumann.

Ajutant: Hauptmann Bühlert.

Schwadron 18: Schwadron 17: Schwadron 16:  
Hauptmann Wunderli. Hauptmann Huber. Hauptmann Gysel.

**6. Artilleriebrigade.**

Kommandant: Oberstbrigadier Bluntschi.

Stabschef: Oberstleutnant Sulzer.

1. Adjutant: Hauptmann Blischof.

2. Adjutant: Lieutenant Siber.

3. Regiment: 2. Regiment:

Kommandant: Oberstl. Ernst. Major Bleuler.

Adjutant: Lieutenant Laubi. Lieutenant Rosenmund.

8cm.-Batt. 36 8cm.-Batt. 35 10cm.-Batt. 34 10cm.-Batt. 33

Hptm. Winkler. Hptm. Gierz. Hptm. Weber. Hptm. Vär.

1. Regiment:

Kommandant: Oberstl. Fischer.

Adjutant: Oberstl. Schindler.

8cm.-Batt. 32 8cm.-Batt. 31

Hptm. Stegler. Hptm. ?

Divisionspark Nr. 6.

Kommandant: Bakat.

Adjutant: Hauptmann Ritter.

Parkkolonne 12: Parkkolonne 11:

Hauptmann Gierz. Hauptmann Böschard.

Geniebataillon Nr. 6.

Kommandant: Major Ulrich.

Adjutant: Hauptmann Witscher.

Pionnierkomp. Pontonierkomp. Sappeurkomp.

Hauptmann Laubi. Hauptmann Kuhn. Hauptmann Vär.

Feldlazareth Nr. 6.

Kommandant: Major Kreis.

Quartiermeister: Oberleut. Kunz.

Amb. Nr. 30: Amb. Nr. 29;

Gefarzt: Hptm. Hess. Hptm. v. Muralt.

Amb. Nr. 28: Amb. Nr. 27:

Gefarzt: Hptm. v. Wyss. Hptm. Stegler.

Trainbataillon Nr. 6.

Kommandant: Major Büsler.

II. Abtheilung: I. Abtheilung:

Hauptm. Hedinger. Bakat.

Verwaltungskompanie Nr. 6.

Kommandant: Major Scherrer.

II. Abtheilung: I. Abtheilung:

Hauptm. Scherrer. Hauptm. Schwarzenbach.

Der VI. Division sind überdies für die Tage der Divisionsmanöver folgende Korps zugetheilt:

Schulbataillon Nr. 1 der V. Division: Major Schneider.

Schulbataillon Nr. 2 der VII. Division: Major Stielger.

Dragonerregiment Nr. 8.

Major Fehr.

Schwadron 24: Schwadron 23:

Hauptmann Schöller. Hauptmann Schwarz.

II. Etat der Trains.

Korps. Besold. Fuhr. Zug. Reitpferde. (v. Bund.)

1. Stäbe.

Divisionstab	1 Fourgon	.	1	2	
2 Inf.-Brig.-Stäbe	2 Fourgons	.	2	4	2 <sup>1</sup>
1 Art.-Brig.-Stab	1 Fourgon	.	1	2	
4 Inf.-Reg.-Stäbe	4 Fourgons	.	4	8	4 <sup>2</sup>
1 Feldlaz.-Stab	1 Fourgon	.	1	2	
			9	18	6

<sup>1</sup> 2 Reitpferde für 2 Trainleutnants.

<sup>2</sup> 4 Reitpferde für 4 Train-Unteroffiziere.

2. Infanterie.

13 Bataillone	13 Halbtafions	.	13	26	
4 Inf.-Reg.u.1G.-B.	5 Fourgons	.	5	15	
	13 Bagagewagen	.	13	26	
	26 Proviantwagen	.	26	52	
			57	119	

3. Kavallerie.

3 Schwadronen	2 Felbschmieden	.	2	8	
	3 Proviantwagen	.	3	6	

5 14

**4. Artillerie.**

6 Batterien	36 Geschüze	.	36	216	
	36 Rässons	.	36	144	
	6 Rüstwagen	.	6	12	
	6 Felbschmieden	.	6	12	
	6 Fourgons	.	6	12	
	12 Proviantwagen	.	12	24	120 <sup>1</sup>
	(infl. Fahrlüchen)				
			102	420	120

102 420 120

2 Parkkolonnen	6 Geschüze	.	6	36	
	6 Artillerie-Rässons	.	6	36	
	2 Rüstwagen	.	2	8	
	2 Felbschmieden	.	2	8	
	2 Fourgons	.	2	4	
	1 Feuerwerkerwagen	.	1	4	
	1 Schanzenzugwagen	.	1	4	
	4 Pionnier-Rüstwagen	.	4	16	
	13 Inf.-Halbtafions	.	13	26	
	1 Kav.-Halbtafion	.	1	2	
	2 Proviantwagen	.	2	4	40 <sup>2</sup>
			40	148	40

<sup>1</sup> 120 Reitpferde für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft.

<sup>2</sup> 40 Reitpferde für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft.

5 Genie.

Stab	1 Bagagewagen	.	1	2	
Sappeur-Komp.	2 Sappeur-Rüstw.	.	2	8	
	1 Proviantwagen	.	1	2	
Pontonier-Komp.	1 Pontonier-Rüstw.	.	1	4	
	1 Felbschmiede	.	1	4	
	10 Balkenwagen	.	10	40	
	5 Droschwagen	.	5	20	
	1 Proviantwagen	.	1	2	
Pionnier-Komp.	1 Stationewagen	.	1	2	
	1 Kabelwagen	.	1	4	
	1 Drahtwagen	.	1	4	
	1 Proviantwagen	.	1	2	12 <sup>1</sup>
			26	94	12

<sup>1</sup> 12 Reitpferde für Offiziere und Unteroffiziere des Trains.

6. Feldlazareth.

4 Ambulancen	4 Fourgons	.	4	16	
	4 Bleßertenwagen	.	4	8	
	2 Proviantwagen	.	2	4	
	2 Bagagewagen	.	2	4	3 <sup>2</sup>
			12	32	3

<sup>2</sup> 3 Reitpferde für 1 Trainleutnant und 2 Unteroffiziere.

7. Verwaltung.

2 Geräthäusewag.	2				
1 Fourgon	.	1			
1 Felbschmiede	.	1			
20 Proviantwagen	.	20	40	15 <sup>3</sup>	
		20	40	15	

<sup>3</sup> 15 Reitpferde für Offiziere und Unteroffiziere des Trainbataillons.

Rekapitulation.

1. Stäbe	.	.	.	9	18	6
2. Infanterie	.	.	.	57	119	—
3. Kavallerie	.	.	.	5	14	—
4. Artillerie: Batterien	.	.	.	102	420	120
	Batterien	.	.	40	148	40
	Parkkolonnen	.	.	24	40	15
			Total	275	885	196

Gleven werden gestellt:

Sugpferde. Reitpferde.

Von der Artillerie:						
Batterien	.	.	.	420	120	
Divisionspark	.	.	.	138	40	
Feldlazareth	.	.	.	32	590	3 163

Vom Uentrentrain:						
Stäbe	.	.	.	18	6	
Infanterie	.	.	.	119	—	
Kavallerie	.	.	.	14	151	6

Vom Trainbataillon:						
Genie	.	.	.	94	12	
Verwaltung	.	.	.	40	134	15 27
			885		196	
			Total	1081		

(Fortsetzung folgt.)

— (Beförderungen.) Es wurden befördert: zum Oberstleutnant der Infanterie: Kern, Eugen, von und in Freiburg. — Zu Hauptleuten der Sanitätsgruppen (Medizinalpersonal): Fröschl, Louis, von Nolle, im Plainpalais; Bovet, Viktor, von Neuenburg, in Monthey. — Zum Major der Militärjustiz: Hauptmann Gensi, Emilio, in Lamone. — Zum Major der Verwaltungstruppen: Johann Knopfli in Zürich.

— (Die Uebungskreise des Generalstabs) ging dieses Jahr nach Graubünden und dem Münsterthal. Die Uebungen wurden geleitet von Herrn Oberst-Divisionär Pfyffer.

— (Die Ergänzung des Infanterieoffizierskorps) bietet von Jahr zu Jahr gröbere Schwierigkeiten. Die diesjährigen Vorschläge für Besucher der Offiziersbildungsschulen sollen in einigen Kreisen sehr ungenügend sein. — Die Art der bisherigen Rekrutierung der Spezialwaffen dürfte nicht zum mindesten Ursache dieser Erscheinung sein. Bekanntlich hat das eidg. Militärdepartement bereits durch die in einem Birkular an die Aushebungsoffiziere niedergelegten Vorschriften dem Nebelstande abzuholzen gesucht.

— (Über Besetzung der Feldpredigerstellen) hat der h. Bundesrat am 11. Juli beschlossen:

1. Die in den Taseln XV und XXI der Militärorganisation normirten Feldpredigerstellen sind nach Neujahr 1882 im Auszuge definitiv zu besetzen und zwar bei den konfessionell gemischten Feldlazaretten und Infanterieregimentern durch einen reformirten und einen katholischen Geistlichen, bei den konfessionell nicht oder wenig gemischten durch einen Geistlichen der betreffenden Konfession. 2. Wählbar sind nur solche Geistliche, welche folgenden Bedingungen entsprechen: a. Die Eigenschaft als anerkannter Geistlicher einer Landeskirche. b. Die Empfehlung seiner Kantonsregierung. c. Das Alter von 30 bis 40 Jahren. d. In sprachlich gemischten Regimentern und Feldlazaretten die Kenntnis aller betreffenden LandesSprachen. 3. Die Feldprediger besitzen den Rang eines Hauptmanns und besitzen die durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Kompetenzen, ihre Indienstberufung anlässlich des Instruktionstjenstes wirkt zweitens durch das Militärdepartement angeordnet. 4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, bis Ende Oktober die ihnen laut bestehender Tabelle zustehenden Vorschläge für die Stellen von Feldpredigern dem schweizerischen Militärdepartement zu Handen des Bundesrates einzureichen. Für jede Stelle ist ein Doppelschlag in Aussicht genommen, welcher bei dem einen Theil der Stäbe auf zwei Kantone oder Halbkantone zu vertheilen ist. Bei Aufstellung von Vorschlägen sind freiwillig sich Anmelbende bei sonst gleicher Eignung vorzuziehen.

— (Rekrutierung.) Das schweizerische Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungsoffiziere, die pädagogischen Experten und ihre Stellvertreter ein Rundschreiben gerichtet, in welchem diese auf die Bestimmung der Verordnung vom 25. Februar 1878 betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen aufmerksam gemacht und die kantonalen Militärbehörden angewiesen werden, für die bevorstehende Rekrutierung pro 1883 die erforderlichen Vorbereitungen und Anordnungen nach Maßgabe jener Vorschriften und unter Beobachtung der nachstehenden, die letztern modifizirten Weisungen zu treffen.

A. Zu Handen der Aushebungsoffiziere. 1) Der zur Untersuchung sich stellenden Mannschaft ist mitzuteilen, daß die auf ein Jahr dispensirte Mannschaft im folgenden, die für zwei Jahre befreite Mannschaft je im zweiten Herbst, bei Strafe im Unterlassungsfalle, wieder vor der Untersuchungskommission zu erscheinen hat. Sodann ist dieselbe auf das ihr nach der Verordnung vom 22. September 1875 zustehende Rekursrecht und die begünstigte Frist gegenüber den Entscheidungen der sanitärschen Kommission durch die Aushebungsoffiziere insbesondere aufmerksam zu machen, mit dem weiteren Befügen, daß letztern gleichfalls das Recht zusteht, Einsprache in jenen Fällen zu erheben, in denen ihnen nicht hinreichender Grund zur Enthebung vorhanden zu sein scheint. Diesbezügliche Eingaben sind direkt an das schweizerische Militärdepartement zu richten. 2) Die Zuthellung der Rekruten zu einer der betreffenden Waffen steht einzig dem Aushebungsoffizier zu und es ist siebent weniger der Wille des Ein-

zelnen maßgebend, als der Besitz der geforderten Requisiten. Diese Rücksichten fallen insbesondere in Betracht bei der Aufnahme der Rekruten zu Pontonierern, den Sappeuren, den Minenwerfern. Erstere sind thunlichst aus Flößern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, die Sappeure aus Leuten mit technischen Kenntnissen im Weg- und Hochbau und damit in Verbindung stehenden Handwerkern usw., die Plommiere endlich aus Stellungspflichtigen zu wählen, von denen Kenntnisse über Eisenbahn- und Telegraphenbau oder deren Unterhalt vorausgesetzt oder von denen angenommen werden darf, daß sie sich in diese Materie leicht hineinarbeiten. Die Positionsartillerie bedarf der größten und kräftigsten Rekruten; auch sollen schwächliche Konstitutionen als Väter der Verwaltungstruppen nicht ausgehoben werden. Ebenso ist es unerlässlich, daß zum Train nur Leute ausgewählt werden, welche in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen haben und deshalb mit dem Fuhrwesen vertraut, und für den Train der VIII. Division und Parkkolonne im Kanton Wallis solche, die der deutschen Sprache mächtig sind. Dem bisherigen Mangel an geeigneten Leuten zu Unteroffizieren des Armeetrains ist dadurch zu begegnen, daß nicht vorab alle intelligenten Rekruten dieser Kategorie den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abtheilungen diese Waffe angemessen vertheilt werden. Bei der Aushebung der Rekruten für den Armeetrain soll zwischen Rekruten der Trainbataillone und des Umletrains kein Unterschied gemacht werden. Die zur Artillerie sich meldenden Arbeiter (Hufschmiede, Sattler, Schlosser, Wagner) sind nicht als solche, sondern als Kanoniere oder Trainsoldaten zu rekrutiren und es bleibt einem späteren Ausweise über ihre beruflichen Leistungen vorbehalten, ob sie als wirkliche Arbeiter bei dem Korps Verwendung finden. Zu diesem Zwecke sind dieselben durch die Kantone, bezw. den Waffenchef der Artillerie auf die verschiedenen Einheiten angewiesen, d. h. so zu vertheilen, daß eine Zuthellung insbesondere da erfolgt, wo verauersichtlich zuerst ein Abgang zu erwarten steht. 3) Ein Ausweis, daß ein Stellungspflichtiger in der Lage sei, ein Dienstpferd zu halten, genügt zur Zuthellung zur Kavallerie allein nicht, sondern es muß das Resultat der pädagogischen Prüfung wenigstens so sein, daß dasselbe nicht nach allen Richtungen ungenügend erscheint. 4) Die zur Eintheilung und Ausrüstung an andere Kantone zugewiesenen Rekruten sind in den Rekrutungscontrollen genau aufzuführen. Bei der Kavallerie und bei Leuten mit besonderen technischen Kenntnissen, insbesondere Polytechnikern, kann die Zuthellung zu ersterer oder zu einer entsprechenden Spezialwaffe direkt erfolgen; in allen übrigen Fällen ist jene im Dienstbüchlein nur mit Bleistift vorzumerken und den Kantonen vorbehalten, unter Kenntnisgabe an den Aushebungsoffizier und den Rekruten einen definitiven Entschluß zu treffen.

B. Zu Handen der sanitärschen Kommission erhält das eidgenössische Militärdepartement folgende Weisungen: Für die Diensttauglichkeitserklärung sind die Spezialbestimmungen der bezüglichen Verordnungen maßgebend, immerhin soll an denselben nicht allzu ängstlich festgehalten werden. In Fällen, wo der Stellungspflichtige sonst gut gebaut ist, das vorgeschriebene Minimalmaß für die Körperlänge oder den Brustumfang annähernd besitzt und wahrscheinlich doch noch erreichen wird, oder vermöge seines Bildungsgrades oder seiner Eignung zu spezieller Verwendung in der Armee, sei es als Offizier oder als Soldat, gute Dienste zu leisten verspricht, soll der Betreffende diensttauglich erklärt werden.

C. Zu Handen der pädagogischen Experten wird bemerkt: Um möglichst Einheit in die Prüfungsergebnisse zu bringen, ist ein öfterer Wechsel der zur Prüfung zugezogenen Gehülfen im gleichen Kanton thunlichst zu vermeiden und es sollen den letztern keine ganzen Rekrutenabtheilungen zur Prüfung in allen Disziplinen, sondern bloß in einzelnen Fächern zugewiesen werden. Vor Beginn der Prüfungen sind die zugezogenen Gehülfen über die Taration der Leistungen der Stellungspflichtigen ausreichend zu instruirend und es wird hiermit vorausgesetzt, daß die Notenertheilung für die schriftlichen Arbeiten entweder durch den

pädagogischen Experten oder wenigstens unter dessen Kontrolle geschehe.

Im Uebrigen soll, um den beständigen Klagen der Infanterie über Entzug des für sie tauglichsten Materials für ihre Kadres Rechnung zu tragen, die in § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1878 gestaltete Anmeldung zur Aufnahme bei den Spezialwaffen auch im laufenden Jahre versuchswise nur für die berittenen Corps (Dragoner, Gilden und Train) stattfinden und dem Aushebungsoffizier jeweilen am Rekrutierungstag selbst vorbehalten bleiben, alle Zutheilungen in der ihm geeignet erscheinenden Weise und so zu treffen, daß dadurch eine wesentliche Benachtheiligung den übrigen Truppengattungen nicht eintrete. Da die Guidenkompagnien sich ihrem Normalstande nähern, haben die Aushebungsoffiziere ihr Hauptaugenmerk auf die Vermehrung der Dragonerrekruten zu richten und als solche insbesondere Leute zu rekrutieren, von den anzunehmen ist, daß sie ihren Dienst regelmässig leisten und nicht durch längere Landesabwesenheit daran verhindert werden. Die Ausscheldung der Dragoner- und Gildenrekruten in der Kontrollführung ist unerlässlich. Die erzielten Resultate mit Bezug auf die letzjährige Aushebung der Spielente veranlassen uns, auch dieses Jahr im Sinne unseres Kreisschreibens vom 7. Juli 1880 vorzugehen und die Aushebungsoffiziere einzuladen, die Anmeldungen für Tambouren- und Infanterietrompeteraspiranten höchstens in der doppelten Betragszahl entgegenzunehmen und auf einen besonderen Stat zu tragen und bloß die nötigen Trompeter für Kavallerie und Artillerie, wenn immer möglich durch die Trompeternstrukturen einer dieser Waffen, soweit dieselben verfügbar, im Falle letzteres unmöglich, durch den Trompeternstruktor des betreffenden Divisionskreises ausheben zu lassen. Die Aushebungsoffiziere haben schliesslich den bei der Rekrutierung mitwirkenden Divisionsärzten und Experten, sowie deren Stellvertretern und dem Oberexperten rechtzeitig von den vereinbarten Vertagungen der Untersuchungen, bezeichnungswise Prüfungen, Kenntniß zu geben. Sie werden ferner darauf halten, daß die Dienstbüchlein durch die verschiedenen Sekretäre, sowie die tabellarischen Zusammenstellungen durchweg genau und sauber ausgefertigt werden und daß ihrerseits die in § 8 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, vom 25. Februar 1878, fixirten Fristen für die Berichterstattungen eingehalten werden.

— (Das Gesetz der Berittenmachung der Instruktoren I. Classe) soll, wie verlautet, erst künftiges Jahr in Kraft gesetzt werden. — Wenn es nun begreiflich ist, daß am Ende der Übungen die Instruktoren nicht beritten gemacht werden, so sollte man doch nicht aus den Augen verlieren, daß diesen Augenblick sechs Instruktoren I. Classe der Infanterie bereits beritten sind und das ganze Jahr hindurch Pferde halten, dagegen nach der früher von Herrn Bundesrat Scherer sel. erlassenen Verordnung nur den Sommer hindurch für das Pferd die Ration erhalten. Es dürfte nun wenig billig sein, für diese die Ausführung des Gesetzes soweit hinaus zu schleben. Der Betrag, welcher von der Eidgenossenschaft erspart wird, ist geringfügig, dagegen würde der Einzelne durch die Elstirung der Ausführung des Gesetzes in empfindlicher Weise betroffen. △

— (Eidgenössischer Verwaltungsoffiziersverein.) (Korr.) In seiner Sitzung vom 24. Juli abhihn hat der Verwaltungsoffiziersverein der Stadt Bern und Umgebung (55 Mitglieder zählend) den einmütigen Beschluss gefaßt, das Feld seiner bisherigen Thätigkeit zu erweitern und die Gründung eines eidg. Verbandes der Verwaltungsoffiziere anzustreben; die Veranlassung hielt eine bezügliche Anregung eines höhern Offiziers dieser Waffengattung, welche durchaus zu begrüßen ist, da nur durch gemeinsames Vorgehen es ermöglicht wird, die Verwaltungstruppen unserer Armee auf diejenige Höhe zu bringen, wie sie es bei ihrer Wichtigkeit verdient und zu welcher diese Truppengattung sich bei unsrer Nachbarstaaten bereits aufgeschwungen hat. — Die Thätigkeit der Verwaltungstruppen ist eine so eigenartige

und von den andern Truppengattungen so verschiedene, daß sie ein ganz besonderes Studium erheischt, und es ist daher nur lobenswerth, daß der bernische Verwaltungsoffiziersverein die Initiative dazu ergreift, die Flektüdigkeit der Verwaltungstruppen, welche von ihnen im Nothfall verlangt werden darf, durch Zusammenwirken ihrer Offiziere zu erzielen. — Um das Projekt der Gründung eines eidg. Verwaltungsoffiziersvereins zu verwirklichen, sollen Lokalsektionen (nicht divisioneweise) mit Sitz in grösseren, zentral gelegenen Städten und Ortschaften treten werden, die sich den aufzustellenden Statuten zu unterziehen haben und auf diese Weise beitragen würden, das Gemeininteresse des Vereins zu fördern. — Der Vorstand des bernischen Verwaltungsoffiziersvereins, welcher mit den einleitenden Schritten betraut worden ist, wird demnächst ein Birkular erlassen, worin der Gedanke der Gründung eines eidg. Verwaltungsoffiziersvereins näher präzisiert sein wird, und soll dieses Birkular zur weiteren Verbreitung an solche Verwaltungsoffiziere gesandt werden, die in zentral gelegenen Ortschaften wohnen und von denen angenommen werden darf, daß sie zur Verwirklichung des Projektes ihre Mithilfe nicht versagen werden. — Wir begnügen uns für heute mit dieser kurzen Notiz, indem wir uns vorbehalten, in einer späteren Nummer über das Resultat der gethanen Schritte weiter zu berichten. — Das Projekt begleiten wir mit einem herzlichen „Glück auf“. L.

— (Das Hef'sche Gewehr.) Herr Büchsenmacher Hef in Zürich hat ein Gewehr konstruit, welches eine bedeutende Zukunft haben dürfte. — Die Aenderung beschränkt sich auf die Seele des Laufes. — Die Schützen, welche mit dem Gewehr geschossen haben, loben die unvergleichliche Präzision. — Der kürzlich verstorbene Herr Bitterli hatte beabsichtigt, Herrn Hef die Erfindung abzukaufen und war wegen derselben mit der französischen Regierung bereits in Verbindung getreten. Durch den Tod des Herrn Bitterli ist die Verwertung der Erfindung in's Stocken gerathen, gleichwohl ist nach allen Mittheilungen der Sachverständigen nicht daran zu zweifeln, daß das Gewehr seinen Weg machen werde. Schr zu wünschen wäre, daß auch unsere Militärbehörden der neuen Erfindung ihre Aufmerksamkeit zuwenden möchten.

— (Die Ueberdruckkarte von Zürich und Umgebung) im Maßstab 1:100.000 für die Übungen der 6. Division ist auf Leinwand gedruckt erschienen. Es ist dies eine Neuerung, die zu begrüßen ist; bisher hatte sich das Stabsbureau aus uns unbekannten Gründen gesträubt, Karten auf Leinwand zu drucken, obgleich diese viele Vorteile zu bieten scheinen. Die vorliegende Karte ist sehr schön gedruckt und viel deutlicher als viele Ueberdruckkarten auf Papier, welche wir schon zu Gesicht bekommen haben.

— (Militärtambouren-Verein.) Sonntag den 2. Juli hielten die beiden Militärtambouren-Vereine Bern und Luzern in Luzern ihr Jahrestest ab unter dem Vorsitze des Hrn. eidg. Tamboureninstruktors Karl Häfner. Ersterer Verein besteht schon seit November 1879 und zählt 22 Mann. Es scheint, das Tambourenwesen gewalte in letzter Zeit wieder mehr Boden, indem sich auch in Sarnen eine Schwestersektion gegründet hat. Diese Gesellschaften haben den Zweck, junge fähige Leute zu Tambouren heranzubilden und schon Eingethaltenen (Militärs) Gelegenheit zu bieten, sich in diesem Fache zu vervollkommen. — Wir möchten hümmt junge Leute, die einst als Tambouren in die schweiz. Armeen einzutreten gedenken, mit Rücksicht auf die kurze Rekrutenschule, in der nicht die Möglichkeit vorhanden ist, sich gänzlich auszuüben, aufzumuntern, diesen Vereinen beizutreten, was ihnen den Dienst bedeutend erleichtern wird. Wie wir erfahren, haben sich diese Vereine bereit erklärt, einen eidgenössischen Tambourenverein zu bilden unter Herbeziehung und Gründung weiterer Sektionen. Anmeldeungen nehmen entgegen: Hr. C. Häfner, eidg. Tambourinstructor in Luzern und Hr. F. Uhlmann, Vizepräsident des Militärtambouren-Vereins in Bern. B. N.